Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Kein Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2022 **P211045**

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass für die Steuerperiode 2022 kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen ist.

Begründung:
Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals für das Steuerjahr 2020 angepasst (massgebender Indexstand vom 30. Juni 2019 = 105.2 Punkte, Basis Dezember 2005 = 100). Am 30. Juni 2021 betrug der für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression massgebende Indexstand 104.7 Punkte. Da dieser um 0.5 Indexpunkte tiefer ist als beim letzten Ausgleich für das Steuerjahr 2020, ist mangels Teuerung keine Anpassung der Tarife und Abzüge für das Steuerjahr 2022 vorzunehmen.